



VKF Anerkennung Nr. 24691

Inhaber /-in
Türenfabrik Safenwil AG
Kanalstrasse 14
5745 Safenwil
Schweiz

Hersteller /-in
Türenfabrik Safenwil AG
5745 Safenwil
Schweiz

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt BRANDSCHUTZTÜRE MIT SCHALLDÄMMKERN 2-FLÜGELIG

Beschreibung Tür zweiflügelig aus Spanplatte (10mm und 2x11mm), beidseitig abgedeckt mit Kork-Platten (3mm) und MDF-Platten (3mm), mit/ohne ALU-Zwischenlage (0.4mm), Hartholzrahmen mit Stahlprofil, D=44mm, stumpf/gefälzt, Holzzarge mit INTUMEX- und Gummidichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=2200mm, Hgepr=2250mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen Fires, Batizovce: Prüfbericht 'FIRES-FR-168-12-AUNE' (17.09.2012), Prüfbericht 'FIRES-FR-237-12-AUNE' (12.12.2012), Prüfbericht 'FIRES-FR-238-12-AUNE' (17.12.2012), Gutachten 'FIRES-JR-011-13-NURE Edition 6' (16.02.2017)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2023
Ausstellungsdatum 13.09.2018
Ersetzt Dokument vom 17.05.2017

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 24691

Inhaber /-in: Türenfabrik Safenwil AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2023

Ausstellungsdatum: 13.09.2018

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachten Fires, Batizovce, Nr. FIRES-JR-011-13-NURE Edition 6 vom 16.02.2017

- Lichtes Durchgangsmass: Tür mit/ohne ALU-Zwischenlage
Bmax=2200mm Hmax=2250mm Amax=4.95m²
- 5.1 Diverse Rahmenvarianten (Eiche)
- 5.5 Diverse Beschläge
- 5.7 ITS und verdecktes Band ab Türdicke 51mm